

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 01/23

Datum / Zeit: Mittwoch, 25. Januar 2023 / 18.00 – 21.00 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Kevin Beck, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Sylvia Pedrazzini, Gemeinderätin
Diana Ritter, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher
Karin Zech-Hoop, Gemeinderätin

Entschuldigt:

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Traktanden

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 19/22 | |
| 2. | Bevölkerungsbefragung 2023: Informationen über den Ablauf / Genehmigung des Fragebogens | 1 |
| 3. | Verwendung des Gemeindewappens: Anfrage der Demokraten pro Liechtenstein | 2 |
| 4. | Eggimann Christina mit Kindern: Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde | 3 |
| 5. | Heeb Claudia: Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde | 4 |
| 6. | Wohlwend Patrick: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz | 5 |
| 7. | Grundstück Nr. 3969: Antrag auf Zuteilung eines Baurechts / Entscheid | 6 |
| 8. | Deponie Rheinau: Betriebsbewilligung Etappe 3 / Eingriff in Natur und Landschaft | 7 |
| 9. | Gutscheinsystem (Geschenk- und Bezahlkarte): Unterstützung der Einführung durch die IG Eschen-Nendeln | 8 |

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 16.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Gebhard Senti
Vizevorsteher

Philipp Suhner
Leiter Gemeindeganzlei

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 19/22

x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 19/22 vom 21.12.2022 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Projekte 01.08.02
Bevölkerungsbefragung 2023 01.08.02

2. Bevölkerungsbefragung 2023: Informationen über den Ablauf / Genehmigung des Fragebogens x x E 1

Antragsteller Leiter der Gemeindeganzlei

Bericht

Am 16. März 2022, Trakt. Nr. 24, wurden dem Gemeinderat verschiedene Möglichkeiten zur Durchführung einer Bevölkerungsbefragung präsentiert. Aufgrund dieser Präsentation hat sich der Gemeinderat mehrheitlich für die Durchführung der Bevölkerungsbefragung mittels Vollerhebung mit dem favorisierten LINK-Institut ausgesprochen. Der Zeitpunkt für die Durchführung wurde auf das Jahr 2023 verschoben, wobei im März 2022 der Zeitraum zwischen den Gemeindegewahlen und dem Start der neuen Legislatur 2023 – 2027 favorisiert wurde.

Auftragsgemäss wurden die letzten Wochen dazu genutzt, die Bevölkerungsbefragung anfangs März 2023 zu starten. Es wurde gemeinsam ein Terminplan erstellt, der Fragebogen im Entwurf ausgearbeitet und ein Muster-Einladungsschreiben entworfen.

Terminplan

Was?	Wer?	Wann?
Auftragserteilung	Eschen	Erledigt
Briefing Schwerpunktthemen Fragebogen	Eschen/LINK	Erledigt
Vorschlag Fragebogen und Ankündigungsschreiben	LINK -> Eschen	Erledigt
Lieferung Einwohnerregister	Eschen -> LINK	Erledigt
Adressaufbereitung	LINK -> Eschen	KW6/2023
Finalisierung Fragebogen und Ankündigungsschreiben	LINK/Eschen	bis KW6/2023
Fragebogenprogrammierung und Tests	LINK/Eschen	bis KW8/2023
Versand Einladungsbrief/Feldstart	Eschen	06.03.2023

Versand 1. Erinnerungsbrief	Eschen	22.03.2023
Fehlende (Einsendeschluss 2. Erinnerung)	LINK	06.04.2023
Datenaufbereitung	LINK	14.04.2023
Erstellen Grafiksatz	LINK	21.04.2023
Ergebnislieferung	LINK -> Eschen	28.04.2023
Persönliche Präsentation	LINK @ Eschen	nach Vereinbarung

Fragebogen

Der Fragebogen beinhaltet folgende Bereiche:

- Demographische Punkte
- Allgemeine Einschätzung über das Leben in Eschen-Nendeln
- Zufriedenheit (Gemeindeverwaltung und Behörden, öffentliche Ordnung und Sicherheit, Bildung, Kultur, Sport und Freizeit, Gesundheit, Soziale Sicherheit, Verkehr, Umweltschutz und Raumordnung, Volkswirtschaft, Finanzen und Steuern,
- Gesamtzufriedenheit und Weiterempfehlung als Wohngemeinde
- Fragen zum Verkehr
- Weiterentwicklung zum Verkehr (insbesondere Tempo 30)
- Politisches Interesse und Partizipation
- Persönliche Angaben

Einladungsschreiben

Das Einladungsschreiben wird an alle Einwohner über 18 Jahre, welche seit mindestens 1 Jahr in Eschen-Nendeln leben, verschickt.

Budget

In der laufenden Rechnung 2023 wurde für die Bevölkerungsbefragung ein Betrag von CHF 30'000.00 im Konto Nr. 012.318.10 aufgenommen. In der nun vorliegenden Form des Fragebogens kann das Budget eingehalten werden.

Erwägungen des Antragstellers

Es handelt sich bei grossen Teilen um einen standardisierten Fragebogen. Je mehr der Fragebogen verändert wird, desto weniger sind die Antworten der Einwohnerinnen und Einwohner mit dem Benchmark vergleichbar. Die Formulierungen wurden an die Verhältnisse im Land Liechtenstein angepasst (z.B. Familienhilfe anstatt Spitex). Lediglich in den Bereichen «Rahmenbedingungen Verkehr» und «Weiterentwicklung Verkehr» wurden gemeindespezifische Themen in den Fragebogen aufgenommen.

Wird der Fragebogen verlängert, erhöhen sich die Kosten der Bevölkerungsbefragung pro Minute um ca. CHF 1'000.00 bis CHF 1'300.00. Die Beantwortung der Fragen muss somit einen Mehrwert für die Gemeinde generieren. Es wird deshalb empfohlen, den Fragebogen nicht mit vielen zusätzlichen Fragen zu verlängern.

Anträge

1. Der Ablauf der Bevölkerungsbefragung sei zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der Fragebogen sei in der vorliegenden Form für die Bevölkerungsbefragung freizugeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Genehmigung zur Verwendung des Wappens 01.08.05.03
Genehmigung zur Verwendung des Wappens 2023 01.08.05.03

3. Verwendung des Gemeindewappens: Anfrage der Demokraten pro Liechtenstein x x E 2

Antragsteller Gemeindevorsteher
Gesuchsteller Demokraten pro Liechtenstein, Postfach 269, Peter-Kaiser-Platz 3, 9490 Vaduz
Ausstand Simon Schächle (Art. 50, lit. d))

Bericht

Mit Schreiben vom 24. Januar 2023 stellt die Medienbüro AG im Namen der Demokraten pro Liechtenstein den Antrag, das Gemeindewappen der Gemeinde Eschen-Nendeln in der Wahlbroschüre für die kommenden Gemeindewahlen zu verwenden.

Rechtliches

Aufgrund von Art. 21 Abs. 3 des „Gesetzes vom 30. Juni 1982 über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz)“ bedarf die Verwendung von Gemeindewappen und Gemeindeflaggen zu geschäftlichen Zwecken der Zustimmung des Gemeinderates.

Bewilligungspraxis

In den vergangenen Jahren wurden diverse Bewilligungen für die Verwendung des Gemeindewappens erteilt. So erhielten lokale Vereine, lokale Firmen und auch ein ausländischer Antragsteller für die Verwendung des Gemeindewappens eine Bewilligung jeweils für den von den Gesuchstellern angegebenen Zweck. Über die Verwendung des Gemeindewappens im Zusammenhang mit Wahlwerbung besteht keine bisherige Praxis in Eschen-Nendeln.

Erwägungen

Ein Gemeinderat findet, dass das Gemeindewappen nicht auf die Wahlbroschüre einer Partei gehört und in diesem Zusammenhang nicht verwendet werden sollte.

Antrag

Der Partei Demokraten pro Liechtenstein, Vaduz, sei die Genehmigung zu erteilen, das Gemeindewappen für den angegebenen Zweck (Broschüre für die Gemeindewahlen 2023) zu nutzen.

Beschluss

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (5 x Ja VU, 4 x Ja FBP, 1 x Nein FBP).

Erleichterte Einbürgerungen 03.02.04
Eggimann Christina mit Kindern: Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen 03.02.04

4. Eggimann Christina mit Kindern: Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde x x E 3

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Eggimann Christina, Eschen, mit ihren minderjährigen Kindern

Bericht

Frau Christina Eggimann stellt mit Gesuch vom 21. Dezember 2022 Antrag auf die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen aufgrund Art. 18 des Gemeindegesetzes. Gleichzeitig stellt sie auch für ihre minderjährigen Kinder Antrag auf die Aufnahme.

Rechtliches

Art. 18 des Gemeindegesetzes besagt:

Aufnahme auf Antrag (in das Gemeindebürgerrecht)

In der Gemeinde wohnhafte Landesbürger

- ¹⁾ Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
- ²⁾ Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- ³⁾ Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Art. 19 des Gemeindegesetzes besagt:

Kinder von Gemeindebürgern

- ¹⁾ Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn Vater oder Mutter Gemeindebürger sind.
- ²⁾ Der Aufnahmeantrag muss vom Antragsteller innert fünf Jahren nach Erreichen der Volljährigkeit gestellt werden.
- ³⁾ Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- ⁴⁾ Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Erwägungen

Da der Gemeinderat über den Aufnahmeantrag entscheiden muss, muss dieser auch – im Gegensatz zu den Einbürgerungen, welche direkt über das Zivilstandsamt laufen – die Erfüllung der Voraussetzungen zur Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Eschen prüfen.

Antrag

Dem Antrag auf Aufnahme von Frau Christina Eggimann und ihren minderjährigen Kindern in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen sei zuzustimmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen	03.02.04
Heeb Claudia: Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde	03.02.04

5. Heeb Claudia: Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde x x E 4

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Claudia Heeb, Nendeln

Bericht

Frau Claudia Heeb stellt mit Gesuch vom 13. Januar 2023 Antrag auf die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen aufgrund Art. 18 des Gemeindegesetzes.

Rechtliches

Art. 18 des Gemeindegesetzes besagt:

Aufnahme auf Antrag (in das Gemeindebürgerrecht)

In der Gemeinde wohnhafte Landesbürger

¹⁾ Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.

²⁾ Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.

³⁾ Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Erwägungen

Da der Gemeinderat über den Aufnahmeantrag entscheiden muss, muss dieser auch – im Gegensatz zu den Einbürgerungen, welche direkt über das Zivilstandsamt laufen – die Erfüllung der Voraussetzungen zur Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Eschen prüfen.

Antrag

Dem Antrag auf Aufnahme von Frau Claudia Heeb in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen sei zuzustimmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen 03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2023 03.02.04

6. Wohlwend Patrick: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz x x E 5

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Wohlwend Patrick, Churer Strasse 90, 9485 Nendeln

Bericht

Herr Patrick Wohlwend hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigem Wohnsitz und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Nicht-landwirtschaftliche Grundstücke 10.04.04
Baurechte Herbert Ospelt Anstalt 10.04.04

7. Grundstück Nr. 3969: Antrag auf Zuteilung eines Baurechts / Entscheid x x E 6

Antragsteller Gemeindevorsteher

Ausgangslage

Am 31. Oktober 1973 wurde zulasten des Grundstücks Nr. 3969 ein selbständiges und dauerndes Baurecht im Grundbuch zu Gunsten der Herbert Ospelt Anstalt eingetragen. Dieses Baurecht läuft infolge Fristablauf am 26. August 2023 ab.

Gesuch um Erteilung eines Baurechts

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2022 (Eingang 29. November 2022) reichte die Herbert Ospelt Anstalt ein Gesuch um Zuteilung eines Baurechts auf dem Grundstück Nr. 3969 ab dem 26. August 2023 auf 60 Jahre ein.

Persönliche und sachliche Voraussetzungen

Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b des Reglements kommen für die Zuteilung eines Baurechts juristische Personen in Frage, wenn die Mehrheit vom Kapital und Stimmrecht im Besitz und in der Verfügbarkeit von in Liechtenstein wohnhaften natürlichen Personen ist.

Parzelle und Ausmass

Das neue Baurecht wird auf die gesamte Grundstückfläche des Grundstücks Nr. 3969 beantragt.

Nutzung auf dem Grundstück aktuell

Auf dem Grundstück befinden sich aktuell Bauten und Infrastrukturen.

Nutzung auf dem Grundstück in Zukunft

Es besteht eine Konzeptstudie zur Errichtung eines zentralen Verwaltungsgebäudes des Standorts Bendern.

Zu erwartende Auswirkungen auf Raum und Umwelt

Die Herbert Ospelt Anstalt besass das Baurecht dieser Parzelle bereits für die Standortentwicklung der letzten Jahrzehnte. Die Parzelle ist somit erschlossen und integraler Bestandteil hinsichtlich Gebäude und Infrastruktur des Standorts Bendern. Durch die angedachte Verlagerung und Zentralisierung der Verwaltung in diesen Bereich sind keine Auswirkungen auf Raum und Umwelt zu erwarten.

Gewünschte Laufzeit

Das Baurecht wird auf 60 Jahre beantragt.

Beurteilung des Gesuchs gemäss dem Reglement

Persönliche und sachliche Voraussetzungen des Baurechtsinteressenten

Gemäss Art. 3 des Reglements über die Abgabe von Baurechten in der Arbeitszone vom 27. September 2017 (in der Folge Reglement) kommen für die Zuteilung eines Baurechts im Sinne von Art. 1 des Reglements grundsätzlich die folgenden volljährigen natürlichen und juristischen Personen in Frage:

- a) in Liechtenstein wohnhafte natürliche Personen
- b) juristische Personen, wenn die Mehrheit vom Kapital und Stimmrecht im Besitz und in der Verfügbarkeit von in Liechtenstein wohnhaften natürlichen Personen ist

Die Bestimmung von Art. 3 Abs. 1 lit. b des Reglements sind erfüllt.

Nutzung der Parzelle / Auswirkungen auf Raum und Umwelt

Die bisherige und zukünftige Nutzung des Grundstücks ist im Gesuch beschrieben. In Zukunft ist geplant, auf dem Grundstück ein zentrales Verwaltungsgebäude zu erstellen.

Dauer des Baurechts

Gemäss Art. 7 des Reglements werden Baurechte in der Regel für die Dauer von mindestens 60 Jahren begründet. Verlängerungen sind möglich, können aber erst 5 Jahre vor Ablauf der ursprünglichen Vertragsdauer vereinbart werden. In besonders begründeten Fällen ist auch zu einem früheren Zeitpunkt eine Verlängerung des Baurechtes möglich.

Die Herbert Ospelt Anstalt beantragt ein neues Baurecht für 60 Jahre. Das heisst konkret, dass das neue Baurecht mindestens bis in das Jahr 2083 laufen würde.

Die Herbert Ospelt Anstalt ist auf drei Grundstücken Baurechtsnehmerin. Die anderen beiden Baurechte auf den Grundstücke Nrn. 3967 und 3966 laufen bis am 24. Oktober 2060. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass das neue Baurecht auf dem Grundstück Nr. 3969 ebenfalls bis am 24. Oktober 2060 vereinbart wird.

Erwägungen Wirtschaftskommission vom 20. Dezember 2022

Die Vergabe des Baurechts ist Sache des Gemeinderates. Dieser entscheidet aufgrund der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen des Gesuchstellers und legt das Ausmass, die Lage und die Form des Baurechts in der Arbeitszone nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit fest. Auch wenn der jeweilige Gesuchsteller die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen im Sinne dieses Reglements erfüllt, besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Baurechts.

Die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Zuteilung des Baurechts auf der Parzelle Nr. 3969 sind erfüllt. Die Gesuchstellung erfolgte gemäss dem Reglement und es liegen genügend Unterlagen vor, um einen Entscheid über die Baurechtsvergabe dem Gemeinderat zu beantragen.

Die Baurechtsdauer soll mit den anderen zwei Baurechten harmonisiert werden, wofür beim Gemeinderat eine Ausnahmeregelung zu beantragen ist. Zusätzlich ist ein ordentlicher Baurechtszins gemäss dem Anhang 1 des Reglements für die gesamte Baurechtsdauer zu entrichten.

Da das Grundstück bereits überbaut ist, sind entsprechende Regelungen im Reglement, welche Bezug nehmen auf eine erste Überbauung, sinngemäss anzuwenden respektive gänzlich wegzulassen. Die entsprechenden Regelungen können dann im neuen Baurechtsvertrag präzisiert werden.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen beantragt die Wirtschaftskommission, das Baurecht gemäss den nachfolgenden Anträgen zu vergeben.

Erwägungen des Gemeinderate

Gemäss Art. 41, Abs. 2), lit. g) ist die Bestellung von selbständigen Baurechten für eine Dauer von mehr als 10 Jahren dem Referendum zu unterstellen.

Anträge

1. Die Baurechtsvergabe auf dem Grundstück Nr. 3969 an die Herbert Ospelt Anstalt sei basierend auf dem Musterbaurechtsvertrag und basierend auf dem Reglement zu genehmigen.
2. Es sei im Sinne einer Ausnahme zum Art. 7, Abs. 1, des Reglements die Baurechtsvergabe auf den 24. Oktober 2060 zu beschränken. Die übrigen Bestimmungen des Art. 7, Abs. 1, bleiben davon unberührt.
3. Der Antrag der Herbert Ospelt Anstalt zur Staffelung der Baurechtszinsen gemäss Art. 7, Abs. 2, sei abzulehnen.
4. Bestimmungen im Reglement und im Musterbaurechtsvertrag im Zusammenhang mit der erstmaligen Überbauung des Grundstückes seien aufgrund des bereits bestehenden Bautenbestands sinngemäss anzuwenden respektive ersatzlos aufzuheben. Die Details seien im Baurechtsvertrag zu regeln.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.

Deponien 10.11.08
2022 Betriebsbewilligung Schüttetappe 3 10.11.08

8. Deponie Rheinau: Betriebsbewilligung Etappe 3 / Eingriff in Natur und Landschaft x x E 7

Antragsteller Leiter Bauwesen

Bericht

Im Gebiet Rheinau wird seit den 1960er Jahren Material deponiert. Im Jahre 2004 wurde das Projekt Deponie Rheinau erarbeitet. Dieses Projekt wurde einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen. Mit dem Regierungsentscheid vom September 2007 (RA 2007/2446-8604) erfolgte der Entscheid über die Umweltverträglichkeit.

In diesem Regierungsentscheid wurde festgehalten, dass für die Etappe 2 und Etappe 3 ein zusätzliches Eingriffsverfahren nach NSchG durchzuführen ist. Infolge der regen Bautätigkeit wurde die Etappe 1 im Herbst 2021 fertig aufgeschüttet und es wurde mit der Schüttung der Etappe 2 begonnen. Vorgängig wurde für die Etappe 2 vorschriftsgemäss ein Natureingriffsverfahren durchgeführt. In der Etappe 2 stehen noch über 300'000 m³ Deponievolumen zur Verfügung, welches noch für ca. 9 Jahre ausreicht. Das heisst, wenn es nur um die Mengen des Deponievolumen ginge, wäre eine Bewilligung der Etappe 3 erst in etwa 7- 8 Jahren notwendig. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass eine frühzeitige Bewilligung der Etappe 3 mehrere Vorteile für den Deponiebetrieb mit sich bringt.

Zufahrt Deponiebrust

Derzeit erfolgt die Zufahrt über den Rheindamm zum Deponiewart und danach auf dem Deponiekörper der Etappe 1 bis zur Kippstelle. Die Rückfahrt der LKWs erfolgt in umgekehrter Richtung. Die Schüttung erfolgt bisher von Süden Richtung Norden. Um die Anlieferungswege zu kürzen möchte die Gemeinde die Deponiezufahrt neu gestalten. Die beste Möglichkeit wäre die Zufahrt entlang dem Areal der RTB zur Kippstelle zu führen und dann von Norden nach Süden die Deponie aufzubauen. Diese neue Verkehrsführung hat den Vorteil, dass die Zufahrts- und Abfahrtswege um jeweils 1'700 m verkürzt werden. Machbar ist diese neue Deponieerschliessung aber nur, wenn die Etappe 3 auch aufgeschüttet wird. Wenn die Etappe 3 nicht ins Projekt integriert wird, wäre eine ca. 250 m lange Piste im Wald zwischen dem RTB Rheintal Baustoffe-Areal und der Etappe 2 notwendig, welche die ganze Sinnhaftigkeit der neuen Deponieerschliessung in Frage stellt.

Recyclingpotential

Um die Anlieferungsmengen zu reduzieren, ist eine Wiederaufbereitung des angelieferten Materials angedacht. Momentan gelangt immer wieder Material auf die Deponie, welches eigentlich für eine Wiederverwertung geeignet wäre. Da die neue Zufahrt entlang der RTB Rheintal Baustoffe angedacht ist, strebt die Gemeinde diesbezüglich eine Kooperation mit diesem Unternehmen an. Geeignete Anlieferungen würden dann nicht mehr direkt auf der Deponie aufgeschüttet, sondern im Kieswerk gewaschen und zu Baustoffen (Sand- und Kiesprodukten) aufbereitet. Der übriggebliebene Waschschlamm wird dann auf der Deponie verfüllt. Wieviel Prozent der Anlieferungen für eine Wiederaufbereitung geeignet ist, kann momentan nicht abgeschätzt werden. Dazu ist ein mehrmonatiger Probetrieb notwendig.

Entlastung Rheindamm vom Schwerverkehr

Ein weiteres Argument für eine neue Deponiezufahrt und damit der Etappe 3 ist der Verkehr auf dem Rheindamm. Derzeit erfolgt die Deponie Zu- und Wegfahrt über den Rheindamm. Gleichzeitig ist der Rheindamm eine wichtige und vielbefahrene Radwegroute und ein beliebter Spazierweg für Fussgänger.

Deshalb birgt dieser Abschnitt ein erhebliches Konfliktpotential zwischen den unterschiedlichen Verkehrsteilnehmern. Mit der neuen Verkehrsführung kann die Sicherheit von Fussgänger und Radfahrer erhöht werden. Mit der neuen Deponiezufahrt über die Etappe 3 verringert sich der motorisierte Verkehr auf dem Rheindamm deutlich. Der gesamte LKW-Verkehr zur Deponie fällt weg. Der Verkehr zum Modellflugplatz erfolgt aber weiterhin auf dem Rheindamm. Zudem befinden sich noch temporäre Lagerplätze von Kiesunternehmern auf dem Deponieareal. Die Zufahrt zu diesen Plätzen erfolgt weiterhin über den Rheindamm. Erst wenn diese Lagerplätze aufgehoben sind, kann der Rheindamm ab dem Modellflugplatz komplett für den motorisierten Verkehr gesperrt werden.

Weiheranlage Tentschen

Aktuell ist geplant die bestehende Weiheranlage innerhalb der Schüttetappe 2 in den nächsten 1-2 Jahren zu überschütten. Deshalb wurde in unmittelbarer Nähe schon ein Ersatzweiher angelegt. Mit der Öffnung der Etappe 3 und der neuen Deponiezufahrt würde aber auch die Schüttrichtung Süden-Norden auf Norden-Süden angepasst. Dadurch kann die bestehende Weiheranlage noch mehrere Jahre erhalten bleiben und wird dann erst in 7-8 Jahren überschüttet.

An der Ortsbegehung vom 22. November 2022 mit Vertretern der Gemeinde, dem Amt für Umwelt und dem Ingenieurbüro H. Konrad Anstalt wurden das Vorgehen und der Umfang dieses Eingriffsverfahrens gemeinsam festgelegt.

Das Amt für Umwelt hat am 14. Dezember 2022 aufgrund des durchgeführten Verfahrens Stellung genommen und spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Standortgemeinde für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft unter folgenden Auflagen aus:

- Die Rodungen der Waldflächen sowie andere lärm- und störungsintensive Arbeiten im Wald sind ausserhalb der Brutperiode von Brutvögeln (15. März bis 31. August) durchzuführen;
- Die Rodungen sind jährlich etappenweise auszuführen, sodass nur immer die Waldfläche gerodet wird, welche innert einem Jahr überschüttet wird;
- Sollten beim Anzeichnen oder Fällen der Bäume Hinweise auf Vogel- oder Fledermausvorkommen festgestellt werden, ist ein Experte hinzuzuziehen;
- Bei der Deponieerweiterung ist der Vermeidung von Schäden am verbleibenden Waldbestand (südlich und östlich des Erweiterungsperimeters) grösste Aufmerksamkeit zu schenken;
- Erdbewegungen dürfen erst stattfinden, nachdem sichergestellt wurde, dass die im Gebiet vorkommenden Dachs- und Fuchsbaue nicht befahren sind. Dazu ist vor Jahresbeginn oder nach dem 1. Mai ein Experte hinzuzuziehen, welcher die Tiere den Bauten entnimmt;
- Allenfalls im Deponieerweiterungsperimeter vorkommende Neophyten dürfen nicht an neue, von Neophyten unbelastete Standorte verschleppt werden;
- Die in den Endzustand zurückgeführten Flächen sind periodisch auf Neophyten Vorkommen zu kontrollieren, bis sich eine natürliche Vegetation eingestellt hat. Sollten Neophyten aufkommen, sind diese zu bekämpfen;
- Die im Projektbericht für das Eingriffsverfahren sowie im landschaftspflegerischem Begleitplan und Endgestaltungsplan erwähnten Massnahmen zur Linderung der Umweltauswirkungen sowie die aufgezeigten Ausgleichs-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind umzusetzen;
- Der amtliche Situationsplan, der Projektbericht für das Eingriffsverfahren, der landschaftspflegerischem Begleitplan und Endgestaltungsplan sind integrierter Bestandteil dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt sowie der Standortgemeinde zu melden und von diesen genehmigen zu lassen.

Rechtliches

Die Gemeinde Eschen plant die Erweiterung der Deponie auf dem Grundstück Nr. 4166. Gemäss aktuell gültigem Zonenplan der Gemeinde Eschen liegt der Erweiterungssperimeter der Deponie in der Forstwirtschaftlichen Zone sowie in der Landwirtschaftszone und somit ausserhalb der Bauzone. Die Erstellung von Deponien ausserhalb der Bauzone stellt gemäss Art. 12 Naturschutzgesetz einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, weshalb das Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR) das Baugesuch dem Amt für Umwelt (AU) im Rahmen des Koordinationsverfahrens nach Art. 78 Baugesetz (BauG) zur Stellungnahme vorgelegt hat.

Eingriffe in Natur und Landschaft gemäss Art. 12 NSchG werden vom Amt für Umwelt nur bewilligt, wenn Beeinträchtigungen vermieden oder im erforderlichen Mass ausgeglichen werden können und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht überwiegen.

Die Entscheidung über die Bewilligungsfähigkeit des Eingriffes liegt aufgrund der Verordnung vom 19. Dezember 2017 über die Delegation von Geschäften nach dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft, LGBl. 2017 Nr. 443, beim Amt für Umwelt.

Gemäss aktueller Rechtsprechung (VBK 2019/46) ist das Amt für Umwelt bei Bauten ausserhalb der Bauzone nicht entscheidungsbefugte Stelle, sondern reicht nur ihre Stellungnahme gegenüber der Gemeinde ein. Gemäss Art. 13 Abs. 2 NSchG erteilt die Gemeinde die Bewilligung nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt, weshalb die Gemeinde das Eingriffsverfahren im Gemeinderat behandeln muss.

Erwägungen des Antragstellers

Im Liechtensteiner Unterland fallen im Jahr rund 100'000 m³ Inertmaterial an, das deponiert werden muss. Das ist zum grossen Teil sauberer Aushub (Typ A) und ein kleiner Teil Bauabfälle (Typ B). Bei der Deponierung arbeiten die Unterländer Gemeinden zusammen. Die Bauabfälle werden auf der Deponie Limsenegg in Ruggell deponiert und der saubere Aushub auf der Deponie Rheinau in Eschen sowie der Deponie Langmahd in Mauren. Trotz vielfältigen Bemühungen die anfallenden Bauabfälle zu recyceln und den sauberen Aushub ebenfalls wiederzuverwerten, muss man davon ausgehen, dass in den nächsten Jahren weiterhin ein Grossteil der Inertstoffe in einer Deponie entsorgt werden muss.

Um die Entsorgung von sauberem Aushub im Unterland nicht nur langfristig, sondern auch ressourcenschonend sowie nachhaltig zu gewährleisten, ist die Schüttung der Etappe 3 gemäss Deponieprojekt Rheinau daher unerlässlich. In der liechtensteinischen Abfallplanung besteht zudem der Grundsatz, die bestehenden Deponien optimal auszunutzen und keine neuen Deponiestandorte zu schaffen.

Anträge

1. Dem Eingriff in Natur und Landschaft bei der Deponie Rheinau, Schüttetappe 3 sei gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. b, c und e in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 NSchG ohne eigene Auflagen der Gemeinde zuzustimmen.
2. Die Auflagen des Amtes für Umwelt seien zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Wirtschaftsförderungsmassnahmen	11.05.03
Gutscheinsystem	11.05.03

9. Gutscheinsystem (Geschenk- und Bezahlkarte): Unterstützung der Einführung durch die IG Eschen-Nendeln x x E 8

Antragsteller Wirtschaftsservicestelle

Bericht

Am 9. November 2022 hat die Wirtschaftsservicestelle den Gemeinderat über die mögliche Einführung eines neuen Gutscheinsystems (Geschenk- und Bezahlkarte) der IG Eschen-Nendeln informiert. Für die inhaltlichen Details wird auf das Traktandum Nr. 121 vom 9. November 2023 verwiesen.

Die Wirtschaftskommission vertrat an ihrer Sitzung vom 18. Oktober 2023 die Meinung, dass die Einführung des Systems für den Einkaufstandort positiv ist.

Aufgrund der Vorteile gegenüber der heutigen Lösung und der damit verbundenen Stärkung des Einkaufsstandorts hat sich der Gemeinderat am 9. November 2022 grundsätzlich für die Ausrichtung eines Gemeindebeitrags ausgesprochen. Die Wirtschaftsservicestelle wurde beauftragt, mit dem Vorstand der IG zu klären, ob das System unter der Prämisse eingeführt werden kann, dass sich die Gemeinde mit einem Beitrag an der Einführung beteiligt. Nochmals mit der IG besprochen werden soll zudem auch die erforderliche Höhe des Beitrags, damit die Finanzierung der Einführungskosten sichergestellt ist.

Mittlerweile liegen die Ergebnisse dieser Abklärungen der Wirtschaftsservicestelle vor.

Nach intensiven Abklärungen hat sich der Vorstand der IG Eschen-Nendeln dafür ausgesprochen, ein neues Gutscheinsystem (Geschenk- und Bezahlkarte) einzuführen, sofern dafür die notwendigen Mittel mit Unterstützung von Sponsoren und der Gemeinde aufgebracht werden können. Aufgrund des positiven Signals seitens des Gemeinderats, die Einführung des neuen Systems zu unterstützen, hat sich der Vorstand unter Einbezug des in Aussicht gestellten Gemeindebeitrags nochmals mit der Finanzierung des Projekts beschäftigt. Dabei sind vor allem die von der Wirtschaftsservicestelle eingebrachten Punkte besprochen worden, einerseits mögliche Einsparungen zur Kostenreduzierung und andererseits die Beteiligung der IG-Betriebe an den Kosten sowie die Gewinnung von weiteren Sponsoren.

Die Beratungen im IG-Vorstand haben zu folgendem Ergebnis geführt: Unter der Voraussetzung, dass sich die Gemeinde mit einem Beitrag von CHF 12'000.00 an den Einführungskosten beteiligt, kann das neue Gutscheinsystem eingeführt werden. Gegenüber dem ursprünglichen Gesuch liegt die Höhe des beantragten Beitrags nun deutlich tiefer. Damit geht der IG-Vorstand auf die Erwägungen des Gemeinderats ein. Die ausfallenden Mittel aufgrund der Reduktion des angesuchten Gemeindebeitrags sollen durch Kosteneinsparungen und eine stärkere Beteiligung der Betriebe über die Mitgliederbeiträge kompensiert werden. In diesem Zusammenhang erwägt der Vorstand eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge. Zur Reduzierung der Kosten wird auf die vorgesehene Einführung eines Webshops (vorerst) verzichtet. Dadurch ergeben sich Einsparungen von CHF 5'250.00 bei den einmaligen Einführungskosten sowie von CHF 4'000.00 bei den jährlich wiederkehrenden Kosten für den Systembetrieb. Bei Umsetzung der im IG-Vorstand besprochenen Anpassungen ergibt sich ein neues Finanzierungs-konzept wie folgt:

Finanzierungskonzept

Für die Finanzierung der einmaligen Einführungskosten von neu CHF 18'000.00 können CHF 6'000.00 von der IG über die Beteiligung der Betriebe und eingesetzte Eigenmittel abgedeckt werden. Für die

Restfinanzierung wird bei der Gemeinde um einen einmaligen Beitrag von CHF 12'000.00 angesucht. Bei einer Zusicherung dieses Beitrags kann das neue System 2023 eingeführt werden.

Die laufenden Kosten von CHF 7'450.00 pro Jahr werden über die Sponsoringbeiträge, die Beiträge der Betriebe und Mittel der IG abgedeckt.

Erwägungen

Alle Betriebe können mitmachen. Allerdings können Aufwände (z.B. für die Schulung des Systems) in Rechnung gestellt werden. Mitglieder der IG sollen gegenüber Nichtmitgliedern ein Vorteil haben, wenn sie das System nutzen.

Mehrere Gemeinderäte finden, dass die Sprechung eines substanziellen Beitrages an die Anschaffungskosten ein wichtiges Signal für den Einkaufsstandort ist. Allerdings gibt es auch Stimmen im Gemeinderat, welche den Beitrag der Gemeinde zu hoch finden, wenn dieser CHF 12'000.00 beträgt.

Sobald bekannt ist, wie hoch der Beitrag der Gemeinde ist, wird die IG definitiv über die Anschaffung des Systems entscheiden. Es ist nämlich erst dann klar, welche Rahmenbedingungen für die IG-Mitglieder bei der Anschaffung gelten. Auch ist für die IG klar, dass das neue System eine höhere Nachfrage mit sich bringen muss, damit es eingeführt wird. Deshalb ist es auch Sicht des Gemeinderates auch obsolet, weitere Bedingungen oder Auflagen an die Auszahlung des Betrages zu knüpfen.

Aufgrund der Diskussion werden folgende Gegenanträge gestellt:

Gegenanträge

1. Die Einführung des Gutscheinsystems der IG Eschen-Nendeln sei mit einem einmaligen Beitrag von CHF 8'000.00 zu unterstützen.
2. Die Einführung des Gutscheinsystems der IG Eschen-Nendeln sei mit einem einmaligen Beitrag von CHF 10'000.00 zu unterstützen.

Antrag Wirtschaftsservicestelle

Die Einführung des Gutscheinsystems der IG Eschen-Nendeln sei mit einem einmaligen Beitrag von CHF 12'000.00 zu unterstützen.

Abstimmungsprozedere

Gemäss Art. 16 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wird in der Regel zuerst über allfällige Abänderungsanträge oder Gegenanträge und schliesslich über die Hauptanträge gemäss schriftlich vorliegender Antragstellung abgestimmt. Die Abänderungsanträge werden in der umgekehrten Reihenfolge, in der sie eingebracht werden, behandelt; das heisst, der zuletzt eingebrachte Abänderungsantrag wird als erster behandelt. Wird eine andere Reihenfolge vorgeschlagen, so entscheidet der Gemeinderat.

Ordnungsantrag

Ein Gemeinderat stellt den Ordnungsantrag, dass zuerst über den höchsten Beitrag abgestimmt wird, bevor über den zweihöchsten Betrag abgestimmt wird usw. Da es sich hierbei um einen Ordnungsantrag handelt, wird sofort über diesen abgestimmt.

Beschluss zum Ordnungsantrag

Der Ordnungsantrag wird mehrheitlich abgelehnt (5 x Nein VU, 4 x Nein FBP, 1 x Nein DpL, 1 x Ja FBP).

Beschlüsse zu den Gegenanträgen

1. Der Antrag 1 wird mehrheitlich abgelehnt (5 x Nein FBP, 1 x Nein VU, 4 x Ja VU, 1 x Ja DpL).
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen (5 x Ja FBP, 1 x Ja DpL, 1 x Ja VU, 4 x Nein VU).

Beschluss zum Antrag der Wirtschaftsservicestelle

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt (5 x Nein VU, 2 x Nein FBP, 1 x Nein DpL, 3 x Ja FBP).